



Sitzungsvorlage
für die 159. Sitzung des Braunkohlenausschusses
am 14. Dezember 2020

TOP 9 c. Anfrage zum Verfahren der Zulassung von
Betriebsplänen durch die Bezirksregierung
Arnsberg

Anfrage der CDU, SPD und FDP vom 08.12.2020

- Anlage(n):
1. Anfrage vom 08.12.2020
 2. Antwort der Bezirksregierung Arnsberg vom 04.03.2021

Drucksache Nr. BKA 0719	
TOP 9c.	Seite
Anfrage zum Verfahren der Zulassung von Betriebsplänen durch die Bezirksregierung Arnsberg	2



Im Braunkohlenausschuss

An den Vorsitzenden
des Braunkohlenausschusses
des Regierungsbezirkes Köln
Herrn Stefan Götz

Gruppensprecher
Karl Schavier, CDU

Tel.: 0221/ 1395446 Telefax: 0221/ 1395451
E-Mail: info@cdu-regionalrat-koeln.de

Gruppensprecher
Josef Johann Schmitz, SPD

Tel.: 0221/ 1301507 Telefax: 02273/ 914794
E-Mail: info@spd-regionalrat-koeln.de

Gruppensprecher
Ulrich Göbbels, FDP

Tel.: 0221 / 253726
E-Mail: info@fdp-regionalrat-koeln.de

Köln, 08. Dezember 2020

159. Sitzung des Braunkohlenausschusses des Regierungsbezirkes Köln am 14. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Götz,

wir bitten Sie, folgende Anfrage in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Braunkohlenausschusses am 14. Dezember 2020 aufzunehmen:

Anfrage zum Verfahren der Zulassung von Betriebsplänen durch die BezReg Arnsberg

Kann sich die BezReg Arnsberg im Rahmen ihrer Zulassungsentscheidungen auch während des laufenden Braunkohlenplanänderungsverfahrens noch uneingeschränkt auf den Braunkohlenplan 1995 stützen bzw. darf sie dem Ergebnis des laufenden Braunkohlenplanänderungsverfahrens ohne Beteiligung der betroffenen Kommunen vorgreifen?

Begründung:

Die Bezirksregierung hat Ende 2019 den Hauptbetriebsplan für den Tagebau Garzweiler bis zum Jahresende 2022 zugelassen.

(vgl. https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/presse/2019/12/223_19_12_30/index.php).

Bei der Zulassung von Betriebsplänen sind Kommunen zu beteiligen, wenn deren Aufgabenbereich als Planungsträger berührt wird (§ 54 Abs. 2 Satz 1 BBergG). Der Antragsteller geht davon aus, dass die Beteiligung der betroffenen Kommunen (hier z.B. der Stadt Mönchengladbach) im Hinblick auf die vorausgegangene Beteiligung im Braunkohlenplanverfahren unterbleibt.

Drucksache Nr. BKA 0719	
TOP 9c.	Seite
Anfrage zum Verfahren der Zulassung von Betriebsplänen durch die Bezirksregierung Arnsberg	3

Die Abbaugrenzen des Tagebaus Garzweiler II wurden mit dem am 31.03.1995 vom Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NRW genehmigten Braunkohlenplan Garzweiler II festgelegt. Die Betriebspläne sind gem. § 29 Abs. 3 LPIG NRW mit den Braunkohlenplänen in Einklang zu bringen.

Ausgehend von der dritten Leitentscheidung der Landesregierung NRW vom 05.07.2016 hat der Braunkohlenausschuss festgestellt, dass sich die Grundannahmen des Braunkohlenplans 1995 geändert haben (§ 30 LPIG NRW). Auf dieser Basis läuft ein Änderungsverfahren zum Braunkohlenplan Garzweiler II i.d.F. von 1995. Eine umfassende Beteiligung der betroffenen Kommunen in diesem Änderungsverfahren steht noch aus. Darüber hinaus werden sich weitere Änderungen durch die Umsetzung der Ergebnisse des Abschlussberichtes der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ vom 26.01.2019 ergeben. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, in welchem Umfang sich die BezReg Arnsberg Ende 2019 noch auf den Braunkohlenplan i.d.F. von 1995 stützen konnte.

Nach ihrer Pressemitteilung vom 30.12.2019 geht die BezReg Arnsberg offensichtlich selbst davon aus, dass die durch die bereits erfolgten politischen Entscheidungen zu erwartenden Änderungen des Braunkohlenplans von ihr zu berücksichtigen sind, wenn sie darauf hinweist, dass die Zulassung im Einklang mit der Leitentscheidung 2016 und den Empfehlungen der Kohlekommission steht.

Die konkrete Umsetzung dieser politischen Entscheidungen in einen neuen Braunkohlenplan mit Bindungswirkung für Zulassungsentscheidungen der BezReg Arnsberg gem. § 29 LPIG NRW steht allerdings noch aus. Ob die Zulassungsentscheidung zum Hauptbetriebsplan 2022 tatsächlich im Einklang mit der konkreten - für das Betriebsplanverfahren rechtsverbindlichen - Umsetzung der Leitentscheidung 2016 und den Empfehlungen der Kohlekommission stehen wird, kann daher noch gar nicht beurteilt werden. Die Landesregierung NRW hat in der Leitentscheidung 2016 ausgeführt: „Eine Tagebaurandlage bedeutet eine viele Jahrzehnte dauernde Belastung für die dort wohnenden Menschen. (...) Entscheidende Rahmenbedingung für eine positive Entwicklung von Holzweiler schafft daher vor allem ein sozialverträglicher Abstand des Ortsrandes zum Tagebau.“ Die Stadt Mönchengladbach hatte in ihrer Stellungnahme dazu eine Gleichbehandlung aller Tagebaurandlieger gefordert. Die Kohlekommission stellt in ihrem Abschlussbericht u.a. dar, dass sie es als ihre besondere Aufgabe ansieht, gerade zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Kommunen in der Tagebaurandlage beizutragen (Abschlussbericht Seite 66). Es war daher bereits bei Zulassung des Hauptbetriebsplans Ende 2019 abzusehen, dass die Stadt Mönchengladbach ihre Forderung nach einer Gleichbehandlung aller Tagebauranddörfer auch weiterhin in das laufende Braunkohlenplanänderungsverfahren einbringen wird.

Mit der Zulassung des Betriebsplans 2020 - 2022 greift die BezReg Arnsberg damit im Ergebnis den laufenden Braunkohlenplanänderungsverfahren vor. Die Zulassung steht zwar im Einklang mit der Leitentscheidung 2016. Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist es auch unvermeidbar, dass mit einer Leitentscheidung Vorfestlegungen für künftige behördliche Zulassungsentscheidungen getroffen werden. Dies kann danach aber nur hingenommen werden, wenn in Folgeentscheidungen uneingeschränkt die rechtliche Verantwortung für die Grundentscheidung übernommen werden muss. (vgl. BVerfG, 1 BvR 3139/08 Absatz 306 ff). Im Ergebnis muss der Braunkohlenausschuss die

Drucksache Nr. BKA 0719	
TOP 9c.	Seite
Anfrage zum Verfahren der Zulassung von Betriebsplänen durch die Bezirksregierung Arnsberg	4

Planungsentscheidung alleinverantwortlich treffen (vgl. auch Stellungnahme der BezReg Köln zum Entwurf der vierten Leitentscheidung der Landesregierung NRW).

Wenn die BezReg Arnsberg nunmehr dem Ergebnis des laufenden Braunkohlenplanänderungsverfahrens vorgreift und den Abwägungsspielraum des Braunkohlenausschusses faktisch begrenzt, erscheint dies umso bedenklicher, als der Stadt Mönchengladbach ein effektiver Rechtsschutz gegen Mängel in der Gesamtabwägung erst zum Braunkohlenplan und nicht bereits zur Leitentscheidung zur Verfügung stehen. Faktisch wurde der Stadt Mönchengladbach durch die Zulassungsentscheidung des Hauptbetriebsplans 2020 - 2022 die Möglichkeit genommen, ihre bereits zur Leitentscheidung 2016 eingebrachten Änderungsvorschläge in das laufende Braunkohlenplanänderungsverfahren einzubringen.

Die Berechtigung und Bedeutung dieser Änderungsvorschläge wird auch durch den zwischenzeitlich eingebrachten Entwurf der vierten Leitentscheidung, in der die Landesregierung NRW die Kritik an der dritten Leitentscheidung aufgegriffen und die Aussagen zur Bedeutung eines sozialverträglichen Abstands auf alle Tagebauranddörfer ausgeweitet hat, deutlich (vgl. Entscheidungssatz 4). Es erscheint fraglich, ob es in der Gesamtabwägung sachgerecht ist, wenn trotz der veränderten energie- und klimapolitischen Rahmenbedingungen ausschließlich bei Wanlo keine Vergrößerung des Abstands vom Tagebaurand möglich ist und diese letztlich dem Braunkohlenausschuss zukommende Abwägungsentscheidung allein im Rahmen der Betriebsplanzulassung getroffen wird.

Nachdem der Braunkohlenausschuss die Notwendigkeit zur Änderung des Braunkohlenplan Garzweiler II i.d.F. von 1995 festgestellt hat, stellt sich daher die Frage, ob die BezReg Arnsberg bis zum Beschluss eines geänderten Braunkohlenplans nicht die betroffenen Kommunen beteiligen muss.

Die Klärung dieser Frage ist auch - über die besondere Situation für die Ortslage Wanlo hinaus - von grundsätzlichem Interesse, da bei Genehmigung des nächsten Hauptbetriebsplans 2023 ff. möglicherweise ebenfalls noch kein geänderter Braunkohlenplan vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen



Karl Schavier
(Gruppensprecher)



Josef Johann Schmitz
(Gruppensprecher)



Ulrich Göbbels
(Gruppensprecher)

Drucksache Nr. BKA 0719	
TOP 9c.	Seite
Anfrage zum Verfahren der Zulassung von Betriebsplänen durch die Bezirksregierung Arnsberg	5

Bezirksregierung
Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Bezirksregierung Köln
Geschäftsstelle des Regionalrates
und des Braunkohlenausschusses
50606 Köln

**Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW**

Datum: 4. März 2021
Seite 1 von 5

Aktenzeichen:
61.g27-1.1-2016-1
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Dronia
wolfgang.dronia@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3919
Fax: 02931/82-45025

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Anfrage der Gruppensprecher der CDU, SPD und FDP im Braunkohlenausschuss vom 8. Dezember 2020

Ihre Emails vom 08.12.2020 und 20.01.2021

Sehr geehrte Frau Kelz,

zur Anfrage der Gruppensprecher der CDU, SPD und FDP im Braunkohlenausschuss vom 8. Dezember 2020 nehme ich wie folgt Stellung:

Frage:

Kann sich die Bezirksregierung Arnsberg im Rahmen ihrer Zulassungsentscheidungen auch während des laufenden Braunkohlenplanänderungsverfahrens noch uneingeschränkt auf den Braunkohlenplan 1995 stützen bzw. darf sie dem Ergebnis des laufenden Braunkohlenplanänderungsverfahrens ohne Beteiligung der betroffenen Kommunen vorgehen?

Braunkohlenpläne sind nach dem Bundesberggesetz keine zwingende Voraussetzung für die Zulassung bergrechtlicher Hauptbetriebspläne im Sinne von § 52 Abs. 1 BBergG. Soweit aber Braunkohlenpläne aufgestellt und gemäß § 29 Abs. 1 LPIG NRW genehmigt sind, sind bergrechtliche Betriebspläne gemäß § 29 Abs. 3 LPIG NRW mit diesen in Einklang zu bringen. Bei der behördlichen Zulassung sind in genehmigten Braunkohlenplänen enthaltene Ziele der Raumordnung zu beachten (§ 48 Abs. 2 Satz 2 BBergG).

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED3333

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>

08. März 2021

Drucksache Nr. BKA 0719	
TOP 9c.	Seite
Anfrage zum Verfahren der Zulassung von Betriebsplänen durch die Bezirksregierung Arnsberg	6

Bezirksregierung
Arnsberg



Die Zulassung für den Hauptbetriebsplan Tagebau Garzweiler für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2022 entspricht diesen rechtlichen Anforderungen in jeder Hinsicht. Auf die ausdrückliche Begründung der Betriebsplanzulassung, Ziffer I.3.1, wird Bezug genommen.

Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Seite 2 von 5

Denn zum Zeitpunkt der Hauptbetriebsplanzulassung im Dezember 2019 galt nach wie vor der Braunkohlenplan Garzweiler II, vom Braunkohlenausschuss am 20. Dezember 1994 beschlossen und von der Landesplanungsbehörde am 31. März 1995 genehmigt.

Das vom Braunkohlenausschuss infolge der Leitentscheidung der Landesregierung NRW vom 5. Juli 2016 eingeleitete Änderungsverfahren ändert an der Rechtsverbindlichkeit des genehmigten Braunkohlenplans nichts. Ein Änderungsbeschluss sowie dessen Genehmigung lag zum Zeitpunkt der Betriebsplanzulassung nicht vor und liegt auch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor.

Das eingeleitete landesplanungsrechtliche Änderungsverfahren entfaltet auch keine Hemmungswirkung für eine bergrechtliche Hauptbetriebsplanzulassung nach dem Bundesberggesetz. Dies gilt umso mehr, als es sich bei der Hauptbetriebsplanzulassung um eine sogenannte gebundene Entscheidung handelt, also um eine Entscheidung, bei der die Zulassung zu erteilen ist, wenn die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind. Ein wie auch immer geartetes planerisches Ermessen besteht bei einer bergrechtlichen Betriebsplanzulassung – wie auch bei einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder Baugenehmigung – nicht.

Die bergrechtliche Hauptbetriebsplanzulassung 2020 - 2022 greift dem Ergebnis des laufenden Braunkohlenplanänderungsverfahrens in keiner Weise vor. Denn nach § 26 Abs. 1 und 2 LPIG NRW legen Braunkohlenpläne auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans und in Abstimmung mit den Regionalplänen im Braunkohlenplangebiet Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest, soweit es für eine geordnete Braunkohlenplanung erforderlich ist. Die Braunkohlenpläne bestehen aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen. Die textlichen Festlegungen müssen insbesondere Angaben enthalten über die Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung in Abbau- und Aufschüttungsgebieten einschließlich der im Rahmen der Rekultivierung angestrebten Landschaftsentwicklung sowie über sachliche, räumliche und zeitliche Abhängigkeiten.

Im Unterschied hierzu handelt es sich bei einer bergrechtlichen Hauptbetriebsplanzulassung um eine Betriebsgenehmigung nach Maßgabe von

08. März 2021

Drucksache Nr. BKA 0719	
TOP 9c.	Seite
Anfrage zum Verfahren der Zulassung von Betriebsplänen durch die Bezirksregierung Arnsberg	7

Bezirksregierung
Arnsberg



§ 55 Abs. 1, 48 Abs. 2 BBergG. Die Planungsbefugnis des Braunkohlenausschusses wird durch bergrechtliche Betriebsplanzulassungen weder eingeschränkt noch infrage gestellt. Umgekehrt ist aber die bergrechtliche Hauptbetriebsplanzulassung nach geltendem Bundesrecht nicht davon abhängig, dass zuvor ein begonnenes Braunkohlenplanänderungsverfahren abgeschlossen worden ist.

Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Seite 3 von 5

Sowohl inhaltlich und räumlich, aber auch zeitlich bewegt sich die Hauptbetriebsplanzulassung vom Dezember 2019 nicht nur auf der Grundlage der verbindlichen Braunkohlenplanung, sondern steht auch in jeder Hinsicht im Einklang mit der Leitentscheidung der Landesregierung NRW vom 5. Juli 2016. Dies bestätigt auch die Anfrage vom 8. Dezember 2020. Die Leitentscheidung 2016 wurde durch § 48 Abs. 1 KVBG im Rahmen einer bundesrechtlichen Bedarfsfeststellung bestätigt. Räumliche Konkretisierungen dieser Feststellung sind gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 KVBG im Rahmen der Braunkohlenplanung und der fachrechtlichen Zulassungen zulässig. Auch wenn die Hauptbetriebsplanzulassung vom Dezember 2019 bereits ca. acht Monate vor Inkrafttreten des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes ergangen ist, werden die in dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz genannten Vorgaben in jeder Hinsicht beachtet.

Durch die Hauptbetriebsplanzulassung wird das Recht von Städten und Gemeinden im laufenden Braunkohlenplanänderungsverfahren Vorschläge zu den Tagebauranddörfern einzubringen, nicht geschmälert. Ob und inwiefern der Braunkohlensausschuss diesen Vorschlägen folgt oder nicht, liegt in der Entscheidungsbefugnis des Braunkohlensausschusses. Die Hauptbetriebsplanzulassung nimmt hierauf keinen Einfluss. Zu bedenken ist zudem, dass ein laufendes Braunkohlenplanänderungsverfahren keine Veränderungssperre für einen bereits seit Jahrzehnten in Betrieb befindlichen Tagebau nach sich zieht. Das bundesrechtlich geregelte Betriebsplanzulassungsverfahren wird durch ein Braunkohlenplanänderungsverfahren nicht begrenzt.

Soweit schließlich auf die Garzweiler-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2013 Bezug genommen wird, ergibt sich hieraus keine andere Bewertung. Das Bundesverfassungsgericht hat an der zitierten Randnummer folgende Aussage getroffen:

" Es entspricht der Aufteilung der Verantwortung im funktionsteilig gegliederten Staat, dass die Leitentscheidungen für das langfristige Konzept des Braunkohlenabbaus im Rheinischen Braunkohlengebiet auf der Ebene der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen getroffen werden, da es um eine zentrale Frage der Energiepolitik des Landes geht (vgl. BVerfGE 49, 89 <124 ff.>), bei deren Entscheidung zahlreiche andere Faktoren,

08. März 2021

Drucksache Nr. BKA 0719	
TOP 9c.	Seite
Anfrage zum Verfahren der Zulassung von Betriebsplänen durch die Bezirksregierung Arnsberg	8

Bezirksregierung
Arnsberg



wie insbesondere auch die Einbindung in die Energiepolitik der Bundesrepublik Deutschland und die der Europäischen Union zu beachten sind. Die Grundsatzentscheidung auf dieser Ebene zu treffen, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Es ist nicht erkennbar und wurde in der mündlichen Verhandlung auch nicht geltend gemacht, dass die Kompetenz über die Entscheidung dieser Grundsatzfrage durch Gesetz dem Bund oder einem anderen Landesorgan übertragen wäre. Dass mit einer solchen Leitentscheidung - insbesondere wenn sie ein konkretes Vorhaben betrifft wie die Leitentscheidungen zum Braunkohlenabbauvorhaben Garzweiler II aus dem Jahre 1991 - Vorfestlegungen für künftige behördliche Auswahl- und Zulassungsentscheidungen wie hier den Rahmenbetriebsplan getroffen werden, ist unvermeidbar, kann aber hingenommen werden, sofern in Folgeentscheidungen mit Außenwirkung gegenüber Drittbetroffenen uneingeschränkt die rechtliche Verantwortung für die Grundsatzentscheidung übernommen werden muss. Dies ist hier der Fall. "

Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Seite 4 von 5

Der Sache nach urteilte das Bundesverfassungsgericht dahingehend, dass die in politischen Grundsatzentscheidungen enthaltenen Vorgaben für behördliche Zulassungsentscheidungen in diese Eingang finden können und soweit hiermit eine Außenwirkung gegenüber Dritten verbunden ist, vermittelt hierüber auch der rechtlichen Kontrolle unterliegen. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts bezog sich dabei auf eine bergrechtliche Rahmenbetriebsplanzulassung und nicht etwa auf eine Planungsentscheidung im Zuge eines Braunkohlenplanverfahrens.

In sich unzutreffend sind auch die Überlegungen zum Rechtsschutz: Hier werden drei verschiedene Ebenen, nämlich Leitentscheidung, Braunkohlenplan und Hauptbetriebsplanzulassung, in unzulässiger Weise miteinander vermischt. Ersichtlich unzutreffend ist die Ansicht, durch die Hauptbetriebsplanzulassung werde der Stadt Mönchengladbach die Möglichkeit genommen, ihre bereits zur Leitentscheidung 2016 eingebrachten Änderungsvorschläge in das laufende Braunkohlenplanänderungsverfahren einzubringen. Es handelt sich hierbei um eine unbegründete, in der Sache unzutreffende bloße Rechtsbehauptung ohne Bezug zu den maßgeblichen geltenden rechtlichen Regelungen. Ob und in welcher Weise die neue Leitentscheidung der Landesregierung NRW die Vorstellungen der Stadt Mönchengladbach berücksichtigt oder nicht, war nicht Gegenstand der Hauptbetriebsplanzulassung vom Dezember 2019.

Das Braunkohlenplanänderungsverfahren führt nicht zu einem – nochmaligen – Beteiligungserfordernis der Kommunen nach § 54 Abs. 2 Satz 1 BBergG. Denn zum einen ist Planungsträger des Braunkohlenplanänderungsverfahrens nach dem Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen der Braunkohlenausschuss. Diesem gehören nach § 21 LPIG NRW neben der kommunalen Bank, Vertreter der betroffenen Bevölkerung, die

Drucksache Nr. BKA 0719	
TOP 9c.	Seite
Anfrage zum Verfahren der Zulassung von Betriebsplänen durch die Bezirksregierung Arnsberg	9

Bezirksregierung
Arnsberg



regionale und die funktionale Bank an. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die vom Braunkohlenausschuss beschlossenen und der Landesplanungsbehörde genehmigten Zielfestlegungen im Braunkohlenplan für die räumlich hiervon betroffenen Kommunen planungsrechtlich verbindlich sind (§ 1 Abs. 4 BauGB). Zum anderen wurden die betroffenen Kommunen bereits im Zuge der Zulassung des Rahmenbetriebsplans beteiligt. Die Rahmenbetriebsplanzulassung ist nach Rechtskraft der diesbezüglichen gerichtlichen Entscheidungen auch bestandskräftig geworden. Da sich die Hauptbetriebsplanzulassung 2020 - 2022 im Rahmen der geltenden Rahmenbetriebsplanzulassung bewegt, bedarf es nach dem Bundesberggesetz keiner nochmaligen kommunalen Beteiligung auf der Ebene der Hauptbetriebsplanzulassung. Das laufende Braunkohlenplanänderungsverfahren ändert hieran nichts.

Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Seite 5 von 5

Fazit:

Die Zulassung bergrechtlicher Hauptbetriebspläne für den Tagebau Garzweiler steht im Einklang mit dem geltenden Braunkohlenplan. Weder die Hauptbetriebsplanzulassung 2020 - 2022 noch eine künftige Hauptbetriebsplanzulassung greift dem Ergebnis des laufenden Braunkohlenplanänderungsverfahrens vor. Es bedarf keiner zusätzlichen Beteiligung von Kommunen nach § 54 Abs. 2 Satz 1 BBergG im Geltungsbereich des Hauptbetriebsplans.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Wolfgang Dronia

08. März 2021